

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Frau Fabienne Krug  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern  
[abas@seco.admin.ch](mailto:abas@seco.admin.ch)

Bern, 11. November 2020 sgv-KI/ds

### **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112): Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen**

Sehr geehrte Frau Krug

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. August 2020 lädt das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO ein, sich Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2; SR 822.112), Sonderbestimmungen für Bau- und Unterhaltsbetriebe auf Nationalstrassen, zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Die Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes wird in Art. 48a ergänzt mit einer Ausnahmebestimmung für Bau- und Unterhaltsbetriebe im Bereich der Nationalstrassen. Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in diesen Betrieben mit Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau- und Erneuerungsarbeiten an Nationalstrassen beschäftigt sind, ist für Nachtarbeit keine Bewilligung mehr notwendig, soweit die Nachtarbeit aus sicherheitstechnischen Gründen für Arbeiten an Tunnels, Galerien und Brücken notwendig ist, insbesondere, wenn eine Fahrspur gesperrt werden muss.

Zudem muss gemäss dem Vorschlag der Betrieb den Einsatz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Nacht mindestens 14 Tage vor Arbeitsbeginn schriftlich der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden.

**Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorlage und insbesondere die Befreiung der betreffenden Unternehmen von der Bewilligungspflicht für Nacharbeit, lehnt aber eine schriftliche Meldepflicht an die kantonalen Vollzugsbehörden 14 Tage vor Arbeitsbeginn ab.**

Die vorgeschlagene Regelung wird zu einer administrativen Entlastung sowohl der Betriebe als auch der Behörden führen, was aus Sicht des sgV zu unterstützen ist.

Hingegen sehen wir die schriftliche Avisierungspflicht der kantonalen Vollzugsbehörde 14 Tage vor Baubeginn als unnötig an. Eine solche Meldepflicht ist wesensfremd und wäre im Rahmen der ArGV 2 eine Neuerung. Auch ist der Zweck der Meldepflicht nicht ersichtlich, ausser dass die Gewerkschaften prüfen könnten, ob auf einer Baustelle Nachtarbeit geplant ist. Eine administrative Hürde würde durch eine andere ersetzt, was der sgv ablehnt.

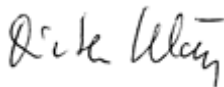
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy  
Ressortleiter